

Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für das Jahr 2014

A. Organisation und interne Vereinsarbeit

Im Vorstand des Deutschen Notarvereins gab es im Berichtsjahr keine Veränderungen. Er setzte sich wie folgt zusammen:

Notar *Dr. Oliver Vossius*, München (Präsident)

Notarin *Bettina Sturm*, Bautzen (Vizepräsidentin)

Notar *Dr. Thomas Schwerin*, Wuppertal (Vizepräsident)

Notar *Detlef Heins*, Hamburg (Schriftführer)

Notar *Eckart Maaß*, Apolda (Schatzmeister)

Notar *Dr. Felix Odersky*, Dachau

Notar *Dr. Peter Schmitz*, Köln

Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Notarassessor *Jon Meyer* (Rheinische Notarkammer) bis zum 30. September 2014 und Bezirksnotar *Dr. Christian Rupp* (Land Baden-Württemberg) bis zum 31.12.2014. Notarassessor *Dr. Sven Schindler*, Notarkammer Sachsen, nahm seine Geschäftsführertätigkeit am 17. November 2014 auf. Geschäftsführer der DNotV GmbH war wie in den Vorjahren auch Notar *Till Franzmann*, Regensburg.

Die Betreuung des Brüsseler Büros wurde seit dem 1. Juni 2014 von Frau Rechtsanwältin *Kerstin Wolf* wahrgenommen.

Die Mitgliederversammlungen fanden wie folgt statt: am 9. Mai 2014 in Berlin und am 17. Oktober 2014 in Landshut. Vorstandssitzungen wurden abgehalten am 28. Januar 2014 (Telefonkonferenz), am 9. Mai 2014 und am 24. Juni 2014 in Berlin, am 17. September 2014 (Telefonkonferenz) und am 17. Oktober 2014 in Landshut.

Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung nahmen wie jedes Jahr an verschiedenen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine und Notarbünde teil.

Antrittsbesuch im BMJV

Nach der Bundestagswahl im Herbst 2013 wurde das Bundesministerium der Justiz um das Ressort Verbraucherschutz erweitert. Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz ist in der 18. Legislaturperiode *Heiko Maas*. Die Staatssekretäre sind *Ulrich Kelber*, *Christian Lange*, *Gerd Billen* und *Dr. Stefanie Hubig*.¹ Am 12. Mai 2014 statteten Vertreter des Deutschen Notarvereins dem BMJV einen Antrittsbesuch ab. *Dr. Oliver Vossius*, *Dr. Thomas Schwerin* und *Dr. Christian Rupp* erörterten im Gespräch mit Justizminister *Maas* die Themen *Europäische Einmannengesellschaft (SUP)*, *datio in solutum* und das *Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz*.

Gespräche mit rechtspolitischen Sprechern der Parteien

Am 10. April 2014 traf sich *Dr. Oliver Vossius* mit dem rechtspolitischen Sprecher der SPD Fraktion *Burkhard Lischka* und am 12. Mai 2014 mit der rechtspolitischen Sprecherin von Bündnis 90/Die Grünen *Katja Keul*. In den Gesprächen wurden die Themen *Europäische Einmannengesellschaft (SUP)*, *datio in solutum* sowie das *Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz* erörtert.

Gespräch mit dem Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz

Am 12. Dezember 2014 besuchte *Prof. Dr. Gerhard Robbers*, Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz, die Geschäftsstelle. Während des Gesprächs erörterten *Dr. Oliver Vossius*, *Dr. Christian Rupp* und *Dr. Sven Schindler* die Themen *Europäische Einmannengesellschaft*

¹ S. auch die Berichte in *notar* 2014, 29 f.

(SUP), das *Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz*, die *geplante Änderung des § 17 BeurkG durch die Schwarzbautenproblematik* und die *Aufgabenübertragung auf Notare*. Auch über die Erweiterung des § 21 BNotO wurde gesprochen.

Law – Made in Germany

Die Broschüre *Law – Made in Germany* wurde auch im Berichtsjahr regelmäßig bestellt und durch die Bündnispartner bei Rechtsberatungsprojekten verteilt und beworben. Die Broschüre wurde überarbeitet und mit einem Vorwort von Justizminister Maas neu aufgelegt. Außerdem erschien eine deutsch-französische Fassung der Broschüre. Die Broschüre liegt nunmehr in Englisch-Deutsch, Französisch-Deutsch, Vietnamesisch-Deutsch, Arabisch-Deutsch und Russisch-Deutsch vor.

B. Veranstaltung des Deutschen Notarvereins

Sommerfest des Deutschen Notarvereins, des Deutschen Richterbundes und der IRZ-Stiftung

Der Deutsche Notarverein und der Deutsche Richterbund luden am 24. Juni 2014 zum fünften Mal und zum dritten Mal gemeinsam mit der IRZ zum Sommerfest im Garten des DRB-Hauses in der Kronenstraße 73 in Berlin-Mitte ein. Etwa 180 Personen folgten der Einladung der drei Verbände. Das Fest fand in gewohnt angenehmer Atmosphäre statt und war wie auch in den letzten Jahren ein großer Erfolg. Bei gutem Wetter und angenehmer Musik führten Politiker, Vertreter der Justiz, Vorsitzende der Notarvereine, -bünde und -kammern sowie Vertreter des BMJV sehr informative und unterhaltsame Gespräche.

C. Politische Aktivitäten auf nationaler Ebene

Im Berichtsjahr wurden Gesetzesvorhaben von erheblicher Bedeutung für das deutsche Notariat vorangetrieben bzw. abgeschlossen. Die einzelnen Stellungnahmen sind wie schon im letzten Jahresbericht mit der Homepage des Deutschen Notarvereins (www.dnotv.de) verlinkt.

I. Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

Der Deutsche Notarverein nahm am 17. Februar 2014 zum *Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner*² Stellung und sprach sich darin für eine komplette Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnern bei der Adoption aus. Das mittlerweile verabschiedete Gesetz sieht für eingetragene Lebenspartner eine Sukzessivadoption vor, also eine 1:1 Umsetzung des BVerfG-Beschlusses.

II. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU

Am 11. März 2014³ gab der Deutsche Notarverein eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU ab. Der Kern der Richtlinie 2012/17/EU zur Verknüpfung der Unternehmensregister ist zum einen das entsprechend zu erweiternde Europäische Justizportal (<https://e-justice.europa.eu/>) und zum anderen die neu zu schaffende zentrale Europäische Plattform. Daraus soll ab August 2017 zusammen mit den Registern der Mitgliedstaaten das „Europäische System der Registervernetzung“ für Kapitalgesellschaften und ihre Zweigniederlassungen entstehen. Schwachstellen sind dabei die Interoperabilität der Register und der technische Standard. Außerdem wird die Richtlinie auf Kapitalgesellschaften beschränkt. Der Deutsche Notarverein schlägt vor, dass die zu übermittelnden Daten an die zentrale Europäische Plattform nicht nur Informationen über Firma, Sitz, Handelsregisternummer, Insolvenz, Liquidation und Löschung der Firma umfassen, sondern auch Informationen zur ladungsfähigen Anschrift, zu den gesetzlichen Vertretern etc.

² [Stellungnahme vom 17. Februar 2014](#)

³ [Stellungnahme vom 11. März 2014](#)

Am 5. November 2014 fand dazu im Rechtsausschuss eine Anhörung statt, zu der neben *Dr. Ulrich Kühn* (Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter), *Dr. Hans-Michael Pott* (BRAK, Mitglied des Ausschusses Europa), *Carsten Schmid* (Justizministerium NRW) auch *Dr. Oliver Vossius* geladen war. Die Sachverständigen wiesen in ihren Statements unter anderem auf folgende Schwachpunkte des Gesetzesentwurfs hin:

- Drei-Wochen-Frist für Eintragungen, vielerorts wird schneller eingetragen, auch wird die Regel in § 25 HRV konterkariert („unverzüglich“);
- Zugriff auf „elektronische Register“ in der Landessprache ist problematisch, mehrsprachige Benutzeroberflächen wie in den Niederlanden oder Schweden sind vorzuziehen;
- Fehlen technischer Spezifikationen, diese sind aber zur Umsetzung des europäischen Portals unerlässlich;
- Erweiterung der notariellen Bescheinigung nach § 21 BNotO auf ausländische Register.

III. Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren

Der Deutsche Notarverein gab am 30. April 2014 eine Stellungnahme zur *Verordnung über die Aus- und Fortbildung zertifizierter Mediatoren*⁴ ab. Die Verordnung regelt die Fortbildungspflicht zertifizierter Mediatoren und stellt somit eine Maßnahme zur Qualitätssicherung dar.

IV. Gesetz zum internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein

Der Deutsche Notarverein nahm am 4. Juni 2014 zum Entwurf eines *Gesetzes zum internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein*⁵ Stellung. Mit diesem Gesetz sollen die deutschen Verfahrensvorschriften auf die EU-Erbverordnung abgestimmt werden. Zudem werden die im BGB enthaltenen Vorschriften zum Erbschein in das FamFG

⁴ [Stellungnahme vom 30. April 2014](#)

⁵ [Stellungnahme vom 4. Juni 2014](#)

transferiert. Für diese Stellungnahme wurde wiederum die Arbeitsgruppe aus im internationalen Erb- und Privatrecht spezialisierten Notaren neu- bzw. wiederbelebt.

Die Kernpunkte der Stellungnahme sind:

- Das inländische Erbscheinsverfahren sollte mit all seinen Möglichkeiten – insbesondere dem Fremdrechtserschein- erhalten bleiben;
- die örtliche Zuständigkeit sollte in Fortschreibung der internationalen Zuständigkeit auch nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt werden;
- dem AG Schöneberg soll eine Verweisungsmöglichkeit auch für Verfahren nach der EU-ErbVO gegeben werden;
- das EU-Nachlasszeugnis soll wie der Erbschein eingezogen werden können;
- die Gutgläubenswirkung des Testamentsvollstreckerzeugnisses sollte ausgebaut werden;
- die Verwerfungen, die die kollisionsrechtliche Einordnung des § 1371 BGB hervorrufen, sollten im Rahmen dieser Reform gesetzgeberisch überdacht werden.

V. Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2014)

Der Deutsche Notarverein verfasste mit Schreiben vom 16. Juni 2014 eine Stellungnahme zu dem *Gesetzentwurf zur Änderung des Aktiengesetzes*.⁶ Wesentliche Punkte sind die Möglichkeit der Gesellschaft, bei Wandelschuldverschreibung ein Umtauschrecht vorzusehen und entsprechend bedingtes Kapital zu bilden. Die Ausgabe von Inhaberaktien soll bei nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften an zwei Voraussetzungen geknüpft werden: 1. Inhaberaktien dürfen nur ausgegeben werden, wenn der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung ausgeschlossen ist. 2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einem vergleichbaren ausländischen Verwahrer zu hinterlegen. Zudem sieht der Gesetzentwurf kleinere Anpassungen vor. So soll z. B. die Änderung der Geschäftsanschrift bei OHG und KG nur noch in vertretungsberechtigter Anzahl angemeldet werden können.

⁶ [Stellungnahme vom 16. Juni 2014](#)

VI. Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 7.9.2011 – II R 68/09, Az. BVerfG: 1 BvR 2880/11

Der Deutsche Notarverein nahm die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 7. September 2011 – II R 68/09⁷ am 28. Juli 2014 wahr. In der Aufforderung zur Stellungnahme seitens des Bundesfinanzhofs wurden zahlreiche Fragen der praktischen Abwicklung von freiwilligen Umlegungen aufgeworfen. Der Deutsche Notarverein sprach sich für ausreichende sachliche Differenzierungsgründe für die unterschiedliche steuerliche Behandlung aus.

D. Politische Aktivitäten auf europäischer Ebene

I. Vorlageverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union C-600/13 i. S. Intelcom Service Ltd. ./ Marvulli

Der Deutsche Notarverein bezog zu dem oben genannten *Vorlageverfahren beim EuGH*⁸ am 18. Februar 2014 Stellung und bewertete die Vorlage als unzulässig. Gegenstand war die Frage der Vereinbarkeit von Formvorschriften im italienischen Grundstücksrecht mit der europarechtlichen Dienstleistungsfreiheit. Am 30. April 2014 hat der EuGH entschieden und die Vorlage als offensichtlich unzulässig verworfen (Rs. C-600/13). Wie auch der Deutsche Notarverein zitiert der EuGH die italienischen Formvorschriften der Art. 1350, 2643 Codice civile, die nach Auffassung des vorlegenden Gerichts (übrigens entgegen ihrem klaren Wortlaut) eine „Monopolstellung“ der italienischen Notare im Immobiliarsachenrecht begründen sollen. Der Gerichtshof verweist in seinem Beschluss auf Art. 53 Abs. 2 seiner Verfahrensordnung, der eine Verwerfung offensichtlich unzulässiger Vorlagen vorsieht und führt insbesondere Folgendes aus:

„Des Weiteren begründet der vorlegende Richter in keiner Weise, unter welchem Gesichtspunkt die behauptete Unvereinbarkeit der betreffenden Bestimmungen des nationalen Rechts mit Gemeinschaftsrecht einen irgendwie gearteten Einfluss auf die vertragliche oder außervertragliche Haftung eines Einzelnen haben könnte.“

⁷ [Stellungnahme vom 28. Juli 2014](#)

⁸ [Stellungnahme vom 18. Februar 2014](#)

II. Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Geschäftsführer COM(2014) 212 final

Am 30. April 2014⁹ verfasste der Deutsche Notarverein eine kritische Stellungnahme zur SUP. Da die SPE aufgrund des nicht erreichbaren Einstimmigkeitsprinzips im Europäischen Rat zurückgezogen wurde, legte die Europäische Kommission Anfang des Jahres die Richtlinie 2014/212 vor. Der Deutsche Notarverein warnt in seiner Stellungnahme ausdrücklich vor der SUP in der im Richtlinienentwurf angelegten Ausgestaltung. Nationale Standards werden durch die SUP unterlaufen. So soll es möglich sein, die SUP online zu gründen, ohne auf die Instrumentarien der sicheren Identifizierung der Beteiligten zurückzugreifen. Zudem erfolgt weder bei der Gründung noch im laufenden Betrieb eine Kontrolle der Kapitalaufbringung bzw. -erhaltung. Weiter soll eine Trennung von Verwaltungs- und Sitzungssitz möglich sein. Auch die Gewerkschaften lehnen die SUP wegen der Gefahr der Umgehung der Arbeitnehmermitbestimmungsrechte ab.

III. Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa-Verordnung)

Der Deutsche Notarverein beantwortete die Fragen der Kommission mit Schreiben vom 30. Juni 2014¹⁰ und verfasste eine kurze Stellungnahme zur Einführung einer Gerichtsstandvereinbarung und zur Annahme öffentlicher Urkunden. In der Stellungnahme werden beide Verfahren im Grundsatz befürwortet, allerdings wird empfohlen, sich an bereits existierenden Standards zu orientieren.

IV. Konsultation "Eine starke europäische Politik zur Unterstützung von KMU und Unternehmern 2015–2020"

Die Initiative zur Förderung der KMU, die im Juni 2008 angenommen wurde, spiegelt den politischen Willen der Kommission wider, die zentrale Rolle des Mittelstands für die Europäische Wirtschaft anzuerkennen und in einem anspruchsvollen und abgestimmten Rahmen für die EU und ihre Mitgliedstaaten festzuschreiben. Da in dem Fragebogen überwiegend Suggestivfragen gestellt werden, fügte der Deutsche Notarverein den Antworten eine ausführli-

⁹ [Stellungnahme vom 30. April 2014](#)

¹⁰ [Stellungnahme zum Fragebogen der Kommission vom 30. Juni 2014](#)

che Stellungnahme¹¹ (und ein executive Summary) bei, in der die KMU in Deutschland detailliert untersucht werden.

V. Anerkennung von Urkunden/Abschaffung der Apostille

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden, COM(2013) 228final¹² wurde im Parlament beraten. Die weitere Entwicklung muss abgewartet werden.

VI. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG und der Richtlinie 2013/34/EU vom 09.04.2014 –COM(2014) 213 final

Am 9. April 2014 legte die Europäische Kommission eine Richtlinie zur Änderung aktienrechtlicher Vorschriften vor. Kernpunkte sind die generelle Identifizierungspflicht für Finanzintermediäre gegenüber Unternehmen und punktuelle Regulierungen, insbesondere in Bezug auf Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen und institutionelle Stimmrechtsvertreter. Der Deutsche Notarverein gab am 24. Juli 2014 zu dem oben genannten Richtlinienentwurf eine Stellungnahme ab.¹³

E. Internationale Aktivitäten

Im Jahr 2014 wurden – wie auch in den Jahren zuvor – vom Deutschen Notarverein Kontakte zu ausländischen Kolleginnen und Kollegen und den Justizministerien gepflegt. Diese bestanden vordergründig in der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit.

¹¹ [Stellungnahme vom 14. November 2014, Executive Summary](#)

¹² S. Jahresbericht 2013

¹³ [Stellungnahme vom 24. Juli 2014](#)

I. Republik Moldau

Vom 28. bis zum 30. April 2014 fanden in Chisinau erneut Expertengespräche statt, an denen Jon Meyer teilnahm.

II. Deutsch-Chinesischer Rechtsstaatsdialog

Der Deutsch-Chinesische Rechtsstaatsdialog wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Dazu fand am 8. Juni 2014 ein Großer Runder Tisch im BMJV statt, an dem für den Deutschen Notarverein *Jon Meyer* teilnahm. Wie bei den vorangegangenen Treffen wurden die Menschenrechtssituation und die wirtschaftliche Entwicklung in China erörtert. Nach einem Rückblick auf das 13. Deutsch-Chinesische Rechtsstaats-symposium 2013 wurde das 14. Rechtsstaats-symposium im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs besprochen, das sich mit den Themenbereichen „*Grundstücksrechte und Grundbuchrechte in einer modernen Wirtschaft*“ befasste. Das Symposium, an dem für den Deutschen Notarverein Notar *Dr. Peter Schmitz* teilnahm, fand am 1. und 2. September 2014 in Leipzig statt. Da der chinesische Gesetzentwurf des Staatsrates zur Registrierung von Immobilien vom 15. August 2014 übersetzt vorlag, konnte dieser in die Beratungen einfließen.

III. Mazedonien

Prof. Dr. Stefan Zimmermann nahm vom 19. bis zum 21. November 2014 an einer Veranstaltung in Mazedonien teil. In Mazedonien beobachten wir derzeit eine negative Einflussnahme auf die durch die Einführung des Notariats erzielten Fortschritte. So liegt beispielsweise ein Regierungsbeschluss zum Erlass eines Gesetzes vor, nach dem bei bestimmten notariellen Geschäften die Beteiligung von Rechtsanwälten verpflichtend sein soll.

IV. Tunesien

Am 3. Dezember 2014 besuchte eine Delegation tunesischer Notare die Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins. *Dr. Christian Rupp* und *Dr. Sven Schindler* (beide Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins) informierten über das Notariat in Deutschland, über Organisation und Aufgaben des Deutschen Notarvereins auch im Vergleich zur Bundesnotarkammer

und den Ländernotarkammern. Auf besonderes Interesse stießen das Verhältnis der Notare zur Anwaltschaft und die Abgrenzung der notariellen Tätigkeit von der anwaltlichen.

Außerdem wurde die Einbindung und Anhörung der Verbände in Gesetzgebungsverfahren besprochen und über Kontakte zum Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz informiert.

Die tunesischen Notare berichteten über die erst im Berichtsjahr aufgenommene länderübergreifende Zusammenarbeit verschiedener arabischer Notarorganisationen.

Die Ausführungen der Geschäftsführer stießen auf reges Interesse und es wurde vereinbart, den Austausch fortzusetzen und zu intensivieren.

F. Zeitschrift *notar* und Beteiligung am Notarverlag

Die Zeitschrift *notar* hat ihren Platz als eigenständige Fachzeitschrift von und für Notare weiter ausbauen können und die Zahl der Fremdadonnements steigt stetig (2014: 450 Abos im Freiverkauf).

Die Buchreihe des Deutschen Notarverlags war auch im Berichtsjahr sehr erfolgreich. Nach der Übernahme des *Armbrüster/Preuß/Renner* von DeGruyter wird im Jahr 2015 auch der *KEHE Grundbuchrecht-Kommentar* im Notarverlag erscheinen. Darüber hinaus erschienen:

- Der Grundstückskaufvertrag in der notariellen Praxis von André Elsing
- Die notarielle Fachprüfung im Erb- und Gesellschaftsrecht von Rüdiger Gockel

Die Reihe NotarFormulare wurde fortgesetzt: 2014 sind folgende Werke erschienen:

- Wohnungseigentumsrecht von Dr. Gerd Langhein
- Bauträgerrecht von Wolfgang Schulz
- Nichteheleiche Lebensgemeinschaft von Dr. Maximilian Freiherr von Proff zu Irnich

Die Auflage des Produkts *notarbüro* wächst kontinuierlich. Auch die Infobroschüren sind weiterhin sehr erfolgreich und wurden im Berichtsjahr rege nachgefragt; führend sind die Broschüren: „*Beizeiten vorsorgen*“, „*Erben und Vererben*“, „*Was muss ich regeln, wenn eine mir*

nahestehende Person verstirbt?“ sowie „*Schenken mit warmer Hand*“, „*Wenn wir Eltern werden*“ und „*Unternehmensgründung*“.

G. Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH)

Wie schon in den letzten Jahren waren vor dem SGH überwiegend Klagen aus Unternehmensverkäufen und Gesellschafterstreitigkeiten, gefolgt vom Familien- und Erbrecht anhängig.

Bereits im vergangenen Jahr wurden die Grundsätze zu Schiedsklauseln mit Bezug zum SGH in einem Beitrag in der Zeitschrift *notar* dargestellt und in Erinnerung gerufen. Auch wurde erläutert, wie man das SGH-Verfahren ohne statische, sondern mittels einer dynamischen Verweisung auf das jeweils aktuelle Statut wählen kann.¹⁴

¹⁴ Vgl. *notar* 2013, 205 ff. Den Text der Schiedsklauseln finden Sie unter:
<http://www.dnotv.de/Schiedsgerichtshof/Schiedsgerichtshof.html>